mern, ob Hinz Rabatt giebt und wieviel, sondern ruhig und fest ihrer Norm folgen, da es gewiß Thorheit ist, und dem Geschäfte Ruin bringt, wenn Jemand dem Schleudern nachgiebt. Solche Manövers sind doch wenigstens nur momentan, und ein Mittel giebt es nur, diesem Uebelstande zu steuern: Vereinigung aller Handlungen auf jedem Platze. Ist dennoch ein räudiges Schaf, das gegen seinen eigenen Leib wüthet, so ist es eine noch größere Thorheit, wenn die andern darüber Lärm machen. Verboten kann das wohlfeile Verkaufen Niemandem werden, und der Schleuderer erreicht dadurch seine schlechte Absicht, für einen solchen bekannt zu werden, um so mehr.

Die Stuttgarter Buchhandlungen haben bestimmt, daß ein Thaler bei ihnen 2 fl. kosten solle und davon geben sie 10 %, vielleicht auch mehr Rabatt. Alle diese Handlungen haben ein Unrecht begangen, indem sie kein Recht haben, willkührlich den Preis des Geldes zu bestimmen. Nachdem sie eine Vereinigung unter sich zu Stande gebracht, so mußte dieselbe auf etwas Anderes basirt werden.

Die Süddeutsche Buchhändler-Zeitung meint in einer Entgegnung (s. Nr. 43) auf meinen Aufsatz, die Reform betreffend, mein Vorschlag würde von den meisten Verlagsbuchhandlungen nicht unterstützt werden, und dann wäre derselbe unausführbar. Die Sortimenter aber würden sich vorzugsweise für die Artikel verwenden, die sie à Cond. bezögen. Auch zweifelt die Süddeutsche, daß unsere gnädigen Herren und Oberen (die großen Verleger) beitreten würden. Dergleichen Einwürfe sind keine. Der Deutsche Buchhandel wird von mehreren hundert höchst achtungswerthen Firmen repräsentirt, und giebt es darunter einige Schwachköpfe, die sich einbilden, die alleinigen Leiter und Führer zu sein, so wollen wir ihnen gern diesen Glauben lassen. Die meisten Deutschen Buchhandlungen von Ruf haben an ihrer Spitze Männer von Intelligenz, wissenschaftlicher Bildung, ehrenwerther, tapferer und echt constitutioneller Gesinnung, und auf diese kommt es bei der Reform des Deutschen Buchhandels an, und nicht auf die Wenigen, die nur sich und nicht das Ganze im Auge haben.

Am Meisten aufgefallen ist mir, daß mein erster Vorschlag den Sortimentsbuchhändlern so zuwider war: gerade für diese ist er, einmal ins Leben getreten, von dem größten Vortheil, und ich werde es erleben, daß mir noch Mancher seine ironische Bemerkung abbitten wird.

Ich habe von vornherein zugegeben, daß Verleger, die nur Büchermacherei zu Markte bringen, so nicht fortbestehen können; ich gebe zu, daß alle die Sortimentsbuchhandlungen caput gehen, an deren Spitze unwissende Menschen stehen. Und ich sage es offen und unumwunden: das ist mein Wunsch und mein Wille, wer keinen Verstand und keine Einsicht für unser Geschäft hat, mag was Anderes werden.

Berichtigung einer Berichtigung.

In Nr. 102 des Börsenblattes (vom 22. Nov. 1839) giebt Herr Dr. Schellwitz eine Berichtigung der, früher von ihm verfaßten, und in Nr. 89 dieses Blattes abgedruckten Eingabe an den Leipziger Magistrat, wegen Beschlagnahme eines Nachdruckes des „Ruy Blas von V. Hugo.“ (Beide Nummern sind des Zusammenhanges wegen nachzusehen.) Daselbst heißt es:

„Seitdem habe ich in Erfahrung gebracht, daß das Königl. Polizei-Präsidium zwar die Meinung einiger, nach seinem Gutfinden ausgewählten, Buchhändler eingeholt, keineswegs aber an das Collegium der Sachverständigen eine Anfrage, weder in Beziehung auf den „Ruy Blas“ noch die „Popularité“ gestellt hat.“

Ferner am Ende:

„ich konnte und durfte nicht voraussetzen, daß das Polizei-Präsidium es für angemessen gehalten haben würde, nicht das Gutachten jenes Collegiums, sondern dasjenige einiger, nach Willkühr von ihm selbst berufenen, Buchhändler einzuholen.“

Zwischen diesen beiden Sätzen wird jenen „nach Willkühr berufenen Buchhändlern“ eine Inconsequenz in der Beurtheilung von zwei völlig gleichen Fällen zur Last gelegt, indem dieselben einmal einen Nachdruck des „Ruy Blas“ freigesprochen, das andere Mal einen Nachdruck der „Popularité“ verdammt haben.

Schwerlich hat Herr Dr. Schellwitz sich von dem wahren Stande der Angelegenheiten gehörig unterrichtet, als er die obige Berichtigung bekannt machte: denn

1. sind die, bei dem Königl. Polizei-Präsidium von Berlin thätigen Sachverständigen keineswegs „nach dem Gutfinden dieser Behörde ausgewählt“, sondern durch das Zutrauen ihrer Collegen zu diesem ehrenvollen Amte berufen worden. Schon im April 1837, also lange vor der Bildung des literar. Sachverständigen-Vereins erging in Folge des Ministerial-Rescriptes vom 14. März 1837 an die Berliner Buchhändler eine Aufforderung des Polizei-Präsidiums, des Inhalts: „zur Begutachtnng in Nachdrucksachen **drei** Sachverständige in Beziehung auf den Buchhandel, **drei** wegen des Handels mit Musikalien, so wie **drei** in Bezug auf Kunstgegenstände, nach freier Wahl zu ernennen.“ Die auf solche Weise durch Stimmenmehrheit ihrer Collegen Erwählten wurden am 18. Juli 1837 als „literarische Sachverständige“ vereidigt, und haben ihr Gutachten in allen an das Polizei-Präsidium von Berlin gelangenden Beschwerden, bei welchen es sich um die vorläufige polizeiliche Einschreitung gegen einen behaupteten Nachdruck handelt, abzugeben.

Die Nachricht von dieser höchst zweckmäßigen Einrichtung ist von dem damaligen Vorsteher des Börsenvereins, Enslin, in Nr. 34 des Börsenblattes von 1837 amtlich bekannt gemacht worden, und konnte also dem Herrn Berichtiger kaum entgehen.

Dagegen ist der „literarische Sachverständigen-Verein“ unter dem Vorsitze des Herrn Cr.-Dir. Hitzig ein begutachtendes Collegium im Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und